

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I. S. 66) und den §§ 2 und 12 der Satzung der Gemeinde Mühlthal über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 25. August 1987 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlthal in ihrer Sitzung am 01.03.1988 folgende

## **SATZUNG**

**der Gemeinde Mühlthal über die Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlagen in der Alleestraße von Einmündung Frankenhäuser Weg bis Einmündung der Straße Am Linsenacker und der Straße Am Linsenacker von Einmündung der Alleestraße bis zur Einmündung der Ortsstraße im OT Waschenbach, sowie der Straße Ahornweg im OT Nieder- Ramstadt**

beschlossen:

### **§ 1 Herstellungsmerkmale**

- (1) Abweichend von den in § 12 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 25. August 1987 festgesetzten Herstellungsmerkmalen für Erschließungsanlagen gelten für die obengenannten Straßen nachfolgende Herstellungsmerkmale:
- a) Fahrbahn mit Unterbau und Verbundsteinbelag ohne Gehwege, seitlich begrenzt durch die Anliegereinfriedigungen im Bereich des Teilstückes der Alleestraße zwischen dem Frankenhäuser Weg und der Straße Am Linsenacker, sowie der Straße Ahornweg,
  - b) Fahrbahn mit Unterbau und Verbundsteinbelag mit einseitigem Gehweg im Bereich des Teilstückes der Straße Am Linsenacker von der Alleestraße bis zur Ortsstraße,
  - c) einseitige Straßenentwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die Kanalisation in den obengenannten Straßen.
- (2) Im übrigen gelten die Herstellungsmerkmale gemäß § 12 Abs. 1 und 2.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlthal, den 14. März 1988

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Mühlthal

gez. Rinder

-Rinder-  
Bürgermeister